

Liefer- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingung

1.

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote, auch wenn auf sie nicht nochmals ausdrücklich hingewiesen wurde. Andere als die nachfolgenden Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.

2.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt sind.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1.

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen und fernschriftlichen Bestätigung des Bestellers. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

Bei Angeboten und Lieferungen sind, wenn nichts anderes vereinbart oder soweit in diesen Lieferbedingungen nichts anderes festgelegt ist, für die Beschaffenheit der Ware die besonderen technischen Bedingungen des Bundesverband der Betonstein-Industrie (BDB), soweit solche herausgegeben sind, die Deutsche Industrie-Normen (DIN), soweit solche für die betreffende Ware überhaupt bekannt gemacht sind, maßgebend.

2.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewicht oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3.

Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diesen modifizieren, sind unwirksam.

§ 3 Preise

1.

Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

Preisberechtigungen bei Änderungen der Materialpreise, der Frachtkosten, der Lohnkosten usw. um jeweils mehr als 20 % behalten wir uns vor. Bei Nichtanerkennung etwaiger berechtigter Preiserhöhungen, können wir vom Angebot oder Auftrag zurücktreten.

2.

Die Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart, frei Waggon oder Verladungsart.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

1.

Vereinbarungen über Liefertermine oder –fristen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw. auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten –, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3.

Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Lieferzeit wie unter 2. beschrieben hinauszuschieben, wenn vom Besteller geschuldete Anlieferungen von in unsere Produkte einzubauenden Teilen nicht rechtzeitig erfolgen.

4.

Verlängert sich die Laufzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

5.

Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

6.

Bestellte und zum vereinbarten Liefertermin nicht abgenommene Produkte, aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, werden nach einer Frist von 3 Monaten zum vereinbarten Preis berechnet. Die nach weiteren 3 Monaten anfallenden Entsorgungskosten werden dem Besteller zusätzlich mit 50 % des vereinbarten Preises in Rechnung gestellt.

§ 5 Gefahrübergang

1.

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unsere Lager oder das unseres Lieferanten verlassen haben. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

Lieferungen frei Baustelle verstehen sich – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist –, ohne Abladen bei Anfuhr nur insoweit, als die Zufahrtsverhältnisse die Anfuhr mit schweren Lastzügen ohne Gefahr für das Fahrzeug, den Fahrer und die auszuliefernde Ware erlauben. Die Kosten etwaiger Zwischentransporte und des Umladens gehen zu Lasten des Empfängers, soweit nichts anderes vereinbart worden ist.

2.

Falls der Gefahrenübergang an einem anderen Ort als dem Verladungsart vereinbart worden ist, so haften wir nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der von uns ausgesuchten Transportperson und weiterer Drittfirmen, die mit dem Transport oder mit Arbeiten am Erfüllungsort durch uns beauftragt sind.

3.

Wir haften nicht für den Untergang von vom Besteller zur Herstellung des Werkes gelieferten Sachen, soweit der Untergang nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht.

§ 6 Gewährleistung

1.

Wir gewährleisten, dass die von uns gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind; dies gilt nicht für Produkte, die wir nicht selbst geliefert haben, sondern auf Anweisung des Bestellers in unsere gelieferten Produkte einbauen ließen. Hier haften wir nur für den ordnungsgemäßen Einbau der Produkte, nicht aber für die Funktionsfähigkeit der eingebauten Teile. Falls jedoch die einzubauenden Teile nicht vom Besteller, sondern von uns in eigenem Namen vom Dritten bezogen worden sind, so haften wir auch für die Mängelfreiheit dieser Produkte, soweit ein Rückgriff unsererseits gegenüber dem Dritten möglich ist.

2.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Lieferdatum. Für nicht selbst hergestellte Produkte, wie z.B. Transformatoren, Schaltanlagen, Niederspannungsverteilungen, gewähren wir die jeweilige Gewährleistungsfrist des Herstellers.

3.

Der Besteller hat die gelieferte Ware unmittelbar nach Eintreffen der Sendung auf der Baustelle bezüglich Anzahl, Abmessungen, Form, Beschaffenheit, Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen und, falls hierbei Mängel festgestellt werden, diese schriftlich festzulegen und uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Geschieht das nicht, so gilt die Ware als vertragsgemäß geliefert.

4.

Im Fall einer Mitteilung des Bestellers, dass die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, können wir nach unserer Wahl Ersatz leisten oder die aufgetretenen Mängel an Ort und Stelle beheben lassen.

Schlägt ein Nachbesserungsversuch fehl, kann der Besteller nach eigener Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

5.

Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Ebenso übernehmen wir auch keine Haftung für Schäden, welche beim Abladen und beim Transport auf der Baustelle oder beim Einbau der Ware entstehen, oder welche infolge unzureichender Planung bzw. unsachgemäßer Verlegung auftreten, soweit das Abladen bzw. der Einbau nicht vertraglich von uns übernommen worden sind. Wir verpflichten uns jedoch, Schadensersatzansprüche, die uns möglicherweise gegen Dritte zustehen, an den Besteller abzutreten.

6.

Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur unserem Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

Liefer- und Zahlungsbedingungen

7.

Die vorstehenden Absätze regeln abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen weitere Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherung, soweit sie den Besteller gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1.

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt.

2.

Die Ware (Vorbehaltsware) bleibt unser Eigentum. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er sich nicht im Verzug befindet. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen allerdings stets für uns als Lieferant, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Bestellers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Die Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

3.

Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder sonstigen Rechtsgründe (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, die dem Besteller bekannt werden, hat dieser unverzüglich auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

5.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch und liegt – soweit nicht das Verbraucher Kreditgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Verträge vor.

6.

Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 8 Zahlung

1.

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, sind die Rechnungen 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kommt der Besteller ohne Mahnung in Verzug.

Abschlagsrechnungen sind zahlbar innerhalb von 18 Werktagen nach Rechnungsstellung, das heißt nach Rechnungsdatum.

Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen, und werden dem Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

2.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

3.

Gerät der Besteller in Verzug, so sind wir berechtigt, von diesem Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen. Sie sind nur dann niedriger anzusetzen, wenn der Besteller eine geringere Belastung nachweist.

4.

Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere der Besteller einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, sind wir

berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben oder Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Daneben sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware bis zur Bezahlung zu untersagen oder dieselben zurückzufordern und für die Restlieferung Vorauszahlung oder Sicherstellung zu beanspruchen, auch wenn uns Wechsel dafür bereits gegeben wurden.

5.

Soweit Teillieferungen in Frage kommen, berechtigt uns die nicht fristgerechte Zahlung zur Verweigerung weiterer Lieferungen, ohne dass der Besteller hieraus irgendwelche Schadensersatzansprüche uns gegenüber geltend machen kann.

6.

Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wegen Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder von uns schriftlich anerkannt worden sind. Zur Zurückbehaltung ist der Besteller nur wegen Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 9 Konstruktionsänderungen

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§ 10 Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit Bestellung unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

§ 11 Haftungsbeschränkungen

1.

Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nichts vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur soweit, als der Ersatz von mittelbaren Schäden oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die dem Besteller gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss objektiv vorhersehbaren Schaden begrenzt.

2.

Eine Haftung wird nicht übernommen für den Verlust und die Beschädigung von fremden Gegenständen, die der Besteller im eigenen Namen erworben hat und die lediglich zum Einbau in von uns zu fertigende Produkte auf unserem Betriebsgelände lagern. Dies gilt nicht, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln unsererseits bzw. unserer Erfüllungsgehilfen beruht.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1.

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2.

Soweit der Besteller Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist Ravensburg ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

3.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Paul und Söhne GmbH

Untere Bergstrasse 18
88255 Baienfurt

Telefon (+49) 0751-47105

Fax (+49) 0751-47004

Email arnulf.paul@paul-soehne.de